

Lieferantenerklärungen

Die wichtigsten Details im Überblick

1. [Hintergrund der Lieferantenerklärung](#)
2. [Was ist eine Lieferantenerklärung?](#)
3. [Formen der Lieferantenerklärung](#)
4. [Sonderfall Lieferantenerklärung Türkei](#)
5. [Formerfordernisse für die Lieferantenerklärung](#)
6. [Aufbewahrungsform/Aufbewahrungszeit](#)
7. [Ermittlung der Ursprungsregeln/Ausstellen einer LE](#)
8. [Lieferantenerklärung als Ursprungsnachweis bei der IHK](#)
9. [Ansprechpartner bei der bergischen IHK](#)

Disclaimer:

Die vorliegenden Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Trotz aller Sorgfalt kann seitens der IHK keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben gegeben werden. Die für Lieferantenerklärungen zuständige Behörde in Deutschland ist der Zoll.

(Stand: Mai 2020)

1. Hintergrund der Lieferantenerklärung

Grundlage für den Gebrauch einer Lieferantenerklärung (LE) oder einer Langzeitlieferantenerklärung (LLE) sind zwischen der EU und vielen Nicht-EU-Staaten geschlossene Präferenz- bzw. Freihandelsabkommen. Sinn dieser Abkommen ist eine Zollvorzugsbehandlung (die so genannte "Präferenz") für Waren mit Ursprung in bestimmten Vertragsstaaten. Je nach Abkommen, werden Zollpräferenzen einseitig oder gegenseitig gewährt.¹ Die Abkommen zielen darauf ab, Waren zu einem ermäßigten Zollsatz oder gar zollfrei in ein entsprechendes Empfangsland einzuführen.

Um aber diese Zollvergünstigung/Zollpräferenz in Anspruch nehmen zu können, muss eine Ware „präferenzberechtigt“ sein. D.h. für die Erlangung des Präferenzursprungs muss die Ware in einer bestimmten, in dem jeweiligen Abkommen beschriebene Weise be- oder verarbeitet worden sein. Entspricht eine Ware den im jeweiligen Abkommen festgelegten Be- und Verarbeitungsregeln (auch Ursprungsregeln oder Listenregeln genannt), dann kann ein entsprechender Nachweis ausgestellt werden:

- a. Eine Lieferantenerklärung für den Warenverkehr innerhalb der EU
- b. Eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1 oder EUR-MED) oder eine Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung bei der Ausfuhr der Ware aus der EU in ein (Abkommens-)Drittland.

➤ *Bei der Ursprungserklärung oder Präferenzklärung handelt es sich um einen festgelegten Wortlaut; die bloße Angabe des Ursprungslandes der Ware in der Handelsrechnung ist damit unzureichend.*

2. Was ist eine Lieferantenerklärung?

Die LE ist ein Nachweis, mit der der Lieferant oder sein Vertreter gegenüber dem Warenempfänger Angaben über die präferenzrechtlichen Eigenschaften der gelieferten Waren macht. Lieferantenerklärungen werden im Warenverkehr **innerhalb** der EU ausgestellt. Sie belegen, dass die in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln für eine Ware erfüllt worden sind. Für Drittlandswaren kann eine LE i.d.R. nicht ausgestellt werden.

Eine LE dient als so genannter Vorursprungsbeleg. Auf Basis einer LE kann beim Zoll eine für den Export benötigte Warenverkehrsbescheinigung angefertigt werden oder aber eine entsprechende Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung abgegeben werden.

3. Formen der Lieferantenerklärung

Man unterscheidet vier Formen der Lieferantenerklärung:

1. Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
2. Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
3. Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft
4. Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

¹ Einseitige Präferenzabkommen kommen vor allem in Form des so genannten APS-Schemas vor, das insbesondere Entwicklungsländern Zollvorteile/Präferenzen bei der Einfuhr ihrer Produkte in die EU gewährt.

Man kann zwischen zwei Gruppen von Lieferantenerklärungen differenzieren. Die erste Gruppe sind die LE für **Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**. Die zweite Gruppe sind die LE für **Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft**. In beiden Gruppen unterscheidet man darüber hinaus zwischen der Einzel-Lieferantenerklärung (LE), die für eine einzelne Sendung ausgestellt wird und der Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE). Letztere wird dann ausgestellt, wenn der Lieferant seinem Kunden mehrmals oder regelmäßig über einen längeren Zeitraum gleichartige Präferenzursprungserzeugnisse sendet. Die LLE stellt hierbei eine Erleichterung und Kostenminimierung dar, da nicht für jede einzelne Lieferung eine separate Erklärung abgegeben werden muss.

LE/LLE für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft können, wie bereits beschrieben, nur dann ausgestellt werden, wenn es sich um präferenzberechtigte Ware handelt – wenn also die in den jeweiligen Präferenzabkommen angegebenen Listenregeln/Ursprungsregeln für die Ware erfüllt sind. Die Präferenzberechtigung/Präferenzursprungseigenschaft kann dabei auf drei verschiedenen Wegen erreicht werden

- die Ware wurde vollständig in der EU hergestellt
- die Ware wurde ausreichend in der EU be- oder verarbeitet
- Vormaterialien aus Drittländern, die in die Ware eingearbeitet wurden, können angerechnet werden (Kumulation)

Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft können für Erzeugnisse ausgestellt werden, die **noch** keine Präferenzursprungseigenschaft besitzen. Sie dienen als Nachweise bei arbeitsteiligen Prozessen (z.B. im Textilbereich). Die Präferenzursprungsregelungen verlangen nicht, dass die vollständige Herstellung bzw. die ausreichende Be- oder Verarbeitung nur in einem Unternehmen innerhalb der EU erfolgen muss. Es ist möglich, dass mehrere Unternehmen und sogar in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten an der Herstellung einer Ware beteiligt sind, der dann letztendlich eine Präferenzursprungseigenschaft zugewiesen werden kann.

Über die LE für Waren ohne Ursprungseigenschaft kann der Lieferant seinen Kunden über die bisher an der Ware erfolgten Bearbeitungsschritte informieren. Der Kunde wird so in die Lage versetzt, die bisherigen Behandlungen zu berücksichtigen. Rechnet er diese bislang erfolgten Behandlungen mit dem vom ihm selbst durchgeführten Produktionsschritte zusammen, kann darüber ggf. die Präferenzursprungseigenschaft erreicht werden und letztlich eine Lieferantenerklärung für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt werden.

4. Sonderfall Lieferantenerklärung Türkei

Im Warenverkehr zwischen den EU und der Türkei gelten spezielle LE (rechtliche Grundlage hierfür ist der Beschluss 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen „Europäische Gemeinschaft-Türkei“). Gelangt die Ware aus der Türkei in die EU oder aus der EU in die Türkei, so ist also diese grenzüberschreitende LE zu verwenden, um den präferenzrechtlichen Status der Ware zu bestätigen.

- Diese LE gilt nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder EGKS-(Stahl-)Waren. Diese Waren werden zwischen der EU und der Türkei mit dem Präferenzursprungsnachweis EUR 1, EUR-MED oder der Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung gehandelt.

- Eine andere Form, Waren zollfrei zwischen der EU und der Türkei zu handeln ist die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. Diese ist von den Präferenzursprungsnachweisen EUR 1, EUR-MED zu unterscheiden! Die A.TR beruht auf der Zollunion, die zwischen der EU und der Türkei besteht. Waren können zollfrei gehandelt werden, wenn sie sich im **zollrechtlich freien Verkehr befinden** (wenn sie also in der EU oder der Türkei hergestellt oder aber zuvor eingeführt und ordnungsgemäß verzollt wurden; dies können also auch Drittlandswaren sein). Im Vordergrund steht die „Verkehrspräferenz“ und nicht die „Ursprungspräferenz“.

Soll eine aus der Türkei mit Lieferantenerklärung bezogene Ware weiter in ein Präferenzland exportiert werden, dann dient die LE Türkei als so genannter Vorursprungsbeleg. Die Ware kann anschließend mit einem Präferenznachweis (EUR.1, EUR-MED oder Präferenzursprungserklärung auf der Handelsrechnung) in ein Land der Paneuropäischen-Zone (EU, plus IS, LI, CH, NO und TR) oder der Pan-Euro-Med-Zone geliefert werden.

Wird eine aus der Türkei mit Lieferantenerklärung bezogene Ware innerhalb der EU weiterverkauft, können Importeure oder die weiteren Zwischenhändler für diese Ware als Präferenznachweis eine „herkömmliche“ Lieferantenerklärung (gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Zollkodex der Union (UZK)) ausstellen.

5. Formerfordernisse für die Lieferantenerklärung

Der **Wortlaut** der Lieferantenerklärung ist gesetzlich vorgeschrieben. (Im Fall der LE/LLE für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ist die Grundlage hierfür Anhang 22-15 bzw. Anhang 22-16 der VO 2015/2447 (UZK-IA). Auf der Zollseite kann der Wortlaut aller LE-Formen in verschiedenen Sprachen eingesehen werden.

Im Gegensatz zum Wortlaut, ist eine **Form** nicht vorgeschrieben. Die Verwendung von Vor drucken (von Formularen, wie sie im Formularverlag oder in der IHK erhältlich sind) ist zulässig. Der Wortlaut der LE kann aber auch auf der Handelsrechnung, einem Lieferschein oder einem sonstigen Handelspapier wiedergegeben werden.

Eine handschriftliche **Unterschrift** ist erforderlich. DV-technisch erstellte LE sind auch ohne Unterschrift zulässig, allerdings ist hier darauf zu achten, dass die verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist. Die Ausnahme gilt auch nur dann, wenn sich der Lieferant gegenüber dem Kunden schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung verpflichtet. Hierzu ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die den Hinweis auf Artikel 63 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK enthält.

Inhaltliche **Ergänzungen und Veränderungen** in einer LE sind nur in Absprache und mit der Bestätigung des Ausstellers der LE zulässig.

6. Aufbewahrungsform/Aufbewahrungszeit

Anders als Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse, die zu einem Importvorgang gehören, müssen LE nicht zwingend im Original aufbewahrt werden. LE werden auch als elektronisches Dokument anerkannt. Allerdings muss es sich hierbei um ein Dateiformat handeln, das nachträgliche Änderungen und Fälschungen unmöglich macht.

Generell gilt für LE eine Aufbewahrungszeit von sechs Jahren. Ist die LE auf einer Handelsrechnung vermerkt, gilt die zehnjährige Aufbewahrungszeit.

Unter praktischen Gesichtspunkten ist anzuraten, eine LE so lange aufzubewahren, bis sich kein Bestand aus der zurückliegenden Lieferung mehr beim Kunden befindet.

7. Ausstellen einer Lieferantenerklärung / Ermittlung der Ursprungsregeln

1. Es besteht **keine gesetzliche Verpflichtung** zum Ausstellen einer LE. Jedes Unternehmen fertigt eine LE eigenständig und eigenverantwortlich an.
2. Eine LE ist im ersten Schritt **immer vom Hersteller** auszustellen; bei ihm beginnt die Nachweiskette. Folgende LEen müssen einer vorangegangenen LE immer gleichen (vgl. Punkt 5; Ergänzungen und Veränderungen sind nur in Absprache mit dem Hersteller möglich).
3. Fordert ein Kunde eine Lieferantenerklärung an, ist zunächst zu prüfen, um **welche Form** der LE es sich handelt (vgl. Punkt 3, Formen der LE).
4. Handelt es sich um eine Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE), ist bei Ausstellung auf den **Gültigkeitszeitraum** zu achten; eine LLE darf maximal für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgestellt werden; der Gültigkeitszeitraum muss dabei spätestens sechs Monate nach dem Tag der Ausstellung der LLE beginnen.
 - Hinweis: Eine LLE darf auch rückwirkend ausgestellt werden, für Lieferung, die bereits erfolgt sind. Hier darf der Gültigkeitszeitraum aber nicht ein Jahr, gerechnet ab Ausstellungsdatum, überschreiten. Für länger zurückliegende Lieferungen muss auf Einzel-Lieferantenerklärungen zurückgegriffen werden.
 - Hinweis: Innerhalb der zulässigen Gültigkeitszeiträume (zukünftig und rückwirkend) darf der Gültigkeitszeitraum der LLE eigenmächtig festgesetzt werden. D.h., dass der Gültigkeitszeitraum nicht zwingend am Tag der Ausstellung beginnen muss. Bei individuell festgelegten Gültigkeitszeiträumen muss nur beachtet werden, dass der maximal gültige Zeitraum nicht überschritten wird.
 - Hinweis: Eine LLE darf unterjährig auch gemeinsam für bereits gelieferte und noch zu liefernde Waren ausgestellt werden. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass der insgesamt zulässige Gültigkeitszeitraum von maximal zwei Jahren nicht überschritten wird!
5. Die **Warenbeschreibung** in einer LE sollte so allgemein verständlich und so präzise wie möglich sein. Reicht der Platz in der Erklärung für die Warenbeschreibung nicht aus (bspw. bei sehr umfangreichen Lieferungen), darf mit Anhängen bzw. Anlagen gearbeitet werden, sofern Ware und auch Präferenzstatus darin deutlich eindeutig bezeichnet werden. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht zwingend erforderlich.
6. **Präferenzländer** können in einer LE immer nur nach erfolgter Prüfung der Listenregel angeführt werden. Da die Ursprungsregeln/Listenregeln für eine Ware von Präferenzabkommen zu Präferenzabkommen unterschiedlich sein können, müssen bei Ausstellung einer LE die Ursprungsregeln aller Ländern einzeln geprüft werden, bevor diese Länder auf der LE als Präferenzländer genannt werden dürfen.
 - Die Ursprungsregeln können auf der „Warenursprungs- und Präferenzen online“-Seite des Zolls überprüft werden (www.wup.zoll.de).
 - Häufig wird anstelle einer Auflistung der Präferenzländer in der LE auf die in einer Fußnote oder auf der Zollseite genannten Länder verwiesen. Dies ist insofern problematisch, als dass die Fußnoten (wie sie bei Formvordrucken auftauchen) kein offizieller Bestandteil der LE sind. Fußnoten dienen alleinig als Hilfestellung bei der Ausstellung. Auch von Zusammenfassungen (bspw. „alle Abkommenspartner“) ist abzuraten.



7. Die LE ist mit **Ort, Datum und Unterschrift** zu versehen (vgl. Punkt 5, Formerfordernisse für die LE). Bei elektronischen angefertigten LE ist eine Unterschriftlich nicht erforderlich, sofern der Aussteller namentlich mit Funktion im Unternehmen genannt ist.
8. Jede erhaltene LE ist vom Empfänger zu prüfen. Das Ausstellen einer falschen LE kann **zivil-, steuer- oder strafrechtliche Konsequenzen** haben. Ändert sich im Zeitraum einer ausgestellten LE der Präferenzstatus der Waren, ist der Aussteller der LE gehalten dies dem Empfänger der LE unverzüglich mitzuteilen und die LE zu widerrufen.
9. Hat der Empfänger **Zweifel an der Richtigkeit der erhaltenen LE**, so kann er direkt Rücksprache mit dem Ersteller halten oder aber die LE zollamtlich überprüfen lassen. Hierfür ist der regionalen Zollstelle des Lieferanten/Ausstellers der LE das von ihm oder vom Empfänger ausgefüllte Auskunftsblatt INF 4 einzureichen.

8. Lieferantenerklärung als Ursprungsnachweis bei der IHK

Der hauptsächliche Nutzen einer LE ist der Nachweis der Präferenzeigenschaft einer Ware. Eine LE kann aber auch als Nachweis bei Bescheinigungen des nichtpräferenziellen Ursprungs dienen. Soll ein Ursprungszeugnis bei der IHK für Handelsware (keine Eigenfertigung) beantragt werden, muss der IHK ein entsprechender Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Für präferenzbegünstigte Waren („EU-Waren“) kann eine LE als Nachweis akzeptiert werden. Der Hintergrund ist, dass die Regeln des präferenziellen Ursprungsrecht in vielen Fällen strenger gefasst sind als die des nichtpräferenziellen Ursprungsrecht.

Achtung: Die IHK kann keine LE mit dem Vermerk „Kumulierung angewendet mit“ akzeptieren! Außerdem zu beachten: Soll im IHK Ursprungszeugnis das Ursprungsland (also der Mitgliedsstaat und nicht nur EU) aufgeführt sein, dann muss die Angabe des Mitgliedsstaats auch in der LE enthalten sein!

Bitte beachten Sie das Merkblatt „[Inhaltliche Änderungen zu Lieferantenerklärungen](#)“

9. Ansprechpartner bei der Bergischen IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid:

Stefanie Zimmermann

0202 2490 505

0202 2490 999 (Fax)

s.zimmermann@bergische.ihk.de

Melanie Klingler

0202 2490 515

0202 2490 999 (Fax)

m.klingler@bergische.ihk.de